

# E-WERK WINNEBACH KONSORTIAL GMBH

Mit Sitz in Ternten, St. Georgstr. 1

Gesellschaftskapital 100.000,00 – zur Gänze eingezahlt

Eingetragen im Handelsregister von Bozen

Steuer- Mehrwertsteuer- und Eintragungsnr. 02505660213

\*\*\*\*\*

## BERICHT DES ÜBERWACHUNGSRATS

AN DIE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM SINNE DES ART. 2429 ZGB

ZUR BILANZ AM 31.12.2020

Werte Gesellschafter,

vorausgeschickt

- dass der unterfertigte gemäß Art. 19.2 der gültigen Satzungen der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ mit Beschluss der Gemeinde Vintl vom 04.07.2018 zum Einzelüberwacher (in Folge „Überwachungsrat“ oder „Überwachungsorgan“) ernannt wurde,
- dass im Sinne des Art. 2477 ZGB dem Überwachungsrat auch die Buchprüfung übertragen ist, wird in Folge die Tätigkeit des Überwachungsrats bezüglich Geschäftsjahr 2020 festgehalten

### **Vorwort**

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Überwachungsrat sowohl die in den Artikeln 2403 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches als auch die in Artikel 2409-bis des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Aufgaben wahrgenommen.

Dieser Einzelbericht enthält in **Abschnitt A)** den "Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 27. Januar 2010" und in **Abschnitt B)** den "Bericht gemäß Art. 2429, Absatz 2, des italienischen Zivilgesetzbuches".

### **A) Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 27. Januar 2010**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

### **Beurteilung**

Der unterfertigte hat den beigefügten Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum 31. Dezember 2020 der „E-Werk Winnebach Konsortial GmbH“ geprüft.

Nach Meinung des Überwachungsrates vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie der

Ertragslage für das abgelaufene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den italienischen Vorschriften über die Kriterien für die Erstellung des Jahresabschlusses.

### **Grundlage für die Stellungnahme**

Das Überwachungsorgan hat seine Kontrollfunktion gemäß den vom Nationalen Verband der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater erlassenen Vorschriften wahrgenommen und hat demzufolge den gegenständlichen Bericht verfasst.

Durch die Kontrollen wurden ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt, sodass das Prüfungsurteil auf dieser Grundlage abgegeben werden kann.

### **Verantwortung des Verwaltungsorgans und des Überwachungsorgans für den Jahresabschluss.**

Das Verwaltungsorgan ist verantwortlich für die Erstellung des Jahresabschlusses, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vermittelt, und, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für den Teil des internen Kontrollsystems, den es als notwendig erachtet, um den Jahresabschluss ohne wesentliche Fehler, verursacht durch Betrug oder unbeabsichtigtem Verhalten oder Ereignissen, zu ermöglichen

Die Verwalter sind verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres und anlässlich des Jahresabschlusses sowie für die Offenlegung von Informationen zum Jahresabschluss. Die Verwalter gehen bei der Erstellung des Abschlusses von der Fortführung der Unternehmertätigkeit aus, außer sie stellen fest, dass die Voraussetzungen für eine Liquidation des Unternehmens oder für die Einstellung der Geschäftstätigkeit vorliegen.

Das Überwachungsorgan ist dafür verantwortlich, dass die Erstellung der Abschlussrechnung und Finanzberichte des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und überwacht deren Erstellung.

### **Verantwortung des Überwachungsrates für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Ziele des Überwachungsrates sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen Fehlaussagen bzw. Fehlern ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Handlungen oder Ereignissen, und einen Bestätigungsvermerk durch Erstellen des Prüfungsurteils zu erteilen.

Auf Grund der durchgeführten Kontrollen wurde die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und die Angemessenheit der vom Verwaltungsorgan vorgenommenen Bewertungen festgestellt.

Es wurde die Darstellung, der Aufbau und der Inhalt des Abschlusses als Ganzes sowie die Frage beurteilt, ob die dem Abschluss zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergegeben werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

### **B1) Aufsichtstätigkeiten gemäß Artikel 2403 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches.**

Es wurde die Einhaltung von Gesetz und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung überwacht.

Der Überwachungsrat hat an den Gesellschafterversammlungen teilgenommen und auf Grundlage der verfügbaren Informationen weder Verstöße gegen das Gesetz oder die Satzung noch Transaktionen festgestellt, die offenkundig unvorsichtig, riskant, in einem potenziellen Interessenkonflikt oder die Integrität der Vermögenswerte des Unternehmens gefährden.

Die allgemeine Geschäftsentwicklung wurde anhand der verfügbaren monatlichen Produktionszahlen verfolgt. Aufgrund des ausgeübten Tätigkeitsbereichs wurden keine anhaltenden negativen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem Gesundheitsnotfall Covid-19 in den ersten Monaten des Geschäftsjahres 2021 festgestellt. Somit entfallen die Risikofaktoren und wesentlichen Ungewissheiten in Bezug auf die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung des Unternehmens. Demzufolge entfallen eigene Hinweise und Anmerkungen im Bilanzbericht des Überwachungsorgans zu folgenden Themen:

- Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung gemäß Artikel 38-quater des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020, umgewandelt in Gesetz Nr. 77 vom 17. Juli 2020
- Aussetzung der Abschreibungen gemäß Artikel 60 des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 14. August 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 126 vom 13. Oktober 2020 (das sogenannte Augustdekret);
- Regelung der Verluste gemäß Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 23/2020 (das "Liquiditätsdekret") in der Fassung des Haushaltsgesetzes 2021.

Die Angemessenheit und das Funktionieren der organisatorischen, administrativen und buchhalterischen Struktur und deren tatsächliche Funktionsweise sowie deren Zuverlässigkeit zur korrekten Darstellung des Betriebsgeschehens wurde geprüft und diesbezüglich sind keine besonderen Beobachtungen festzustellen.

Es sind keine Beschwerden von Gesellschaftern gemäß Artikel 2408 des italienischen Zivilgesetzbuches eingegangen.

Im Laufe des Geschäftsjahres hat der Revisor keine gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmen abgegeben. Im Rahmen der oben beschriebenen Aufsichtstätigkeit haben sich keine weiteren wesentlichen Sachverhalte ergeben, die eine Erwähnung in diesem Bericht erfordern würden.

## **B2) Anmerkungen zum Jahresabschluss**

Gemäß Einschätzung des Überwachungsrates ist der alleinige Geschäftsführer bei der Erstellung des Jahresabschlusses nicht von den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Artikel 2423, Absatz 5, des italienischen Zivilgesetzbuches abgewichen.

Gemäß Artikel 106 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020, in seiner geänderten Fassung, wurde die ordentliche Gesellschafterversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses nicht innerhalb der Frist von 120 Tagen ab Ende des Geschäftsjahres einberufen].

Gemäß Art. 2426, Nr. 5 des italienischen Zivilgesetzbuches erteilt der Revisor sein Einverständnis zur Erfassung von Anlauf- und Erweiterungskosten in Höhe von € 97.333,25.

Gemäß Art. 2426, Nr. 6 des italienischen Zivilgesetzbuches stellt der Revisor fest, dass in den Aktiva der Bilanz keine Geschäfts- oder Firmenwertkosten vorhanden sind].

### **B3) Feststellungen und Vorschläge zur Genehmigung des Jahresabschlusses**

In Anbetracht der durchgeführten Prüfung ersucht der Revisor die Gesellschafter, den vom Verwaltungsorgan erstellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 zu genehmigen.

Der Revisor ist mit der vom Einzelverwalter vorgeschlagenen Verwendung des Jahresergebnisses einverstanden.

Bruneck, am 22.04.2021

Der Überwachungsrat



---

(Dr. Gruber Karl)